

Mitglieder-Aufnahmen = Admissions

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels**

Band (Jahr): **9 (1900)**

Heft 28: **w**

PDF erstellt am: **03.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erscheint
SamstagsParaissant
le Samedi

Abonnement:

Für die Schweiz
3 Monate Fr. 2.—
6 Monate „ 3.—
12 Monate „ 5.—

Für das Ausland:
3 Monate Fr. 3.—
6 Monate „ 4.50
12 Monate „ 7.50

Vereins-Mitglieder
erhalten das Blatt
gratis.

Inserate:

7 Cts. per 1 spaltige
Millimeterzeile oder
deren Raum. — Bei
Wiederholungen
entsprechend Rabatt.
Vereins-Mitglieder
bezahlen 3 1/2 Cts.
netto per Milli-
meterzeile
oder deren
Raum.



Organ und Eigentum des

9. Jahrgang | 9^{me} Année

Organe et Propriété de la

Schweizer Hotelier-Vereins

Société Suisse des Hoteliers

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel * TÉLÉPHONE 2406 * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Mitglieder-Aufnahmen.
Admissions.

Frau Wwe. Ferdinand Halm, Hotel Halm,
Konstanz 90
Herrn J. M. Ziegler, Hotel Bellevue, Seelis-
berg 46
Tit. Kurhausgesellschaft Bad Gonten, Herrn
W. Meier, Direktor 110
Mr. E. Schöri, Hôtel National, Lausanne,
en communauté avec Mr. J. Schöri, Hotel
Suisse, Montreux (ancien membre) 70

Oeffentliche Bitte!

Die Unterzeichneten appellieren hiemit an den Wohlthätigkeitssinn der Vereinsmitglieder zu Gunsten eines betagten Kollegen, der mit seiner Familie durch vielerlei Missgeschick in grossen Bedrängnis geraten und der erbetenen Hülfe nicht nur sehr bedürftig, sondern derselben auch würdig ist. Geben zu diesem Zwecke wolte man an die Redaktion dieses Blattes senden, welche dafür öffentlich quittieren wird.

J. Matti, Hotel des Alpes, Interlaken.
H. Stork, Hotel Bellevue, Interlaken.
F. A. Pohl, Hotel Bellevue, Zürich.
H. Golden, Hotel Schwert, Zürich.
F. Weber, Hotel de la Paix, Genf.

Bis 11. ds. eingegangen: Von J. W. in J. R. 25;
C. F. in B. R. 29; C. S. in M. R. 15; H. R. in B. R. 20; W. N. in G. R. 20; R. M. in St. B. R. 5;
P. R. in T. R. 30; J. Sch. in B. R. 10.

Weitere Beiträge werden dankbar entgegen-
genommen.

AVIS.

Le délai de retour pour les questionnaires concernant la statistique du tourisme pour l'année 1899 expirait à fin juin; malheureusement nous n'avons reçu jusqu'à présent que le quart environ des questionnaires expédiés; nous prions donc instamment tous ceux qui ne les ont pas encore renvoyés de bien vouloir le faire avant que la saison ne les en empêche complètement.
Le bureau central.

Was dem einen recht,
ist dem andern billig.

Im „Verband“, dem Organ des „Genfervereins“, sind sowohl Redaktion wie Mitarbeiter stets bemüht, eine Sprache zu führen, gegenüber welcher man nötigenfalls einen öffentlichen Meinungsaustausch wagen darf, ohne riskieren zu müssen, mit Kosennamen überschüttet zu werden, die in keinem Wörterbuch stehen. Doch zur Sache.

In einer der letzten Nummern des benannten Blattes lesen wir folgende Notiz:

„Die ominöse „schwarze Liste“ des Schweizer Hotelier-Vereins war schon wiederholt Gegenstand der Kritik im „Verband“. Wir hatten gehofft, der Hotelier-Verein würde diese mittelalterliche Einrichtung, die an die zünftliche Verurteilung erinnert und sich ganz besonders im „Land der Freiheit“ äusserst seltsam ausnimmt, je eher je lieber wieder fallen lassen. Wir haben uns leider getäuscht. In der letzten Nummer der „Schweizer Hotel-Revue“ lesen wir in Fettdruck eine Anzahl wegen Vertragsbruchs publizierter Namen. Wir begnügen uns heute mit der Feststellung der Thatsache, dass die „schwarze Liste“ im Schweizer Hotelier-Verein immer noch spuckt, und behalten uns vor, auf dieses Thema eingehender zurückzukommen.“

Wenn wir heute dem „Verband“ vorgreifen, d. h. seine in Aussicht gestellte Kritik nicht abwarten, so geschieht es hauptsächlich deshalb

um ihn davor zu bewahren, den Grundsatz: „Was dem einen recht, ist dem andern billig“, mir nichts, dir nichts, über den Haufen zu werfen.

Die Gepflogenheit, einen Fehlbaren in Verurteilung zu erklären, mag vom mittelalterlichen Zunftwesen herkommen, d'accord, dagegen bezweifeln wir, dass Verurteilungen im Mittelalter so häufig und so begründet am Platze waren, wie dies heutzutage leider der Fall ist. Einst machte sich der Arbeitnehmer ein Verdienst daraus, möglichst lange in ein und derselben Stellung zu verbleiben, und heute? Wir geben gerne zu, dass speziell im Hotelwesen ein zu langes Verbleiben in derselben Stelle seine Nachteile hat, namentlich bei den jungen Angestellten, das entschuldigt aber keineswegs die nun immer mehr überhandnehmende Taktik, dass wenn ein Prinzipal seinem Angestellten einen verdienten Verweis erteilt, einfach die trotzige Antwort erfolgt: „Wenn es Ihnen nicht gefällt, kann ich ja gehen.“ Noch viel weniger entschuldigt es die Dreistigkeit und Pflichtvergessenheit, ja, man darf wohl sagen Charakterlosigkeit, mit welcher heutzutage abgeschlossene Engagements gebrochen werden.

Es soll einmal einem Arbeitgeber einfallen, einem engagierten Angestellten kurz vor Antritt der Stelle zu erklären, dass dieselbe durch einen andern besetzt sei. Gerichtliche Klage auf Schadenersatz eines Monats- eventuell Saison- gehalten ist die unmittelbare Folge davon. Wer würde es übrigens dem Angestellten verargen? Selbst in dem Falle, wo der Angestellte die Stelle angetreten und beispielsweise für die Saison engagiert ist, seinem Posten aber nicht gewachsen erscheint, führt eine Personalveränderung die Entschädigungsklage herbei, und in der Regel mit Erfolg für den Entlassenen. Das wäre also das Recht des einen, wo aber liegt das Gegenrecht für den andern? In der Luft.

Der Arbeitgeber weiss nur zu genau die Gefahr, in die er sich in oben erwähnten Fällen begibt, daher dieselben auch zu den Ausnahmen gehören; Regel aber scheint es werden zu wollen, dass gewissenlose Angestellte — sie sind leider ziemlich zahlreich und die Krankheit wirkt ansteckend — sich aus einem unterschriebenen Anstellungsvertrag einen Pufferling machen.

Kaum ist das Neujahr vorbei, verpflichtet man sich für die erste beste Stelle, aber nur *en attendant*, um nicht zwischen Stuhl und Bank zu kommen. Man hat Zeit zu warten; selbst wenn 24 Stunden vor Antritt der angenommenen Stelle sich noch etwas vermeintlich besseres zeigt, ist es immer noch Zeit, diese sogenannte bessere Stelle anzunehmen. Inzwischen treten dann „Familienverhältnisse“ ein, oder man hat sich den Fuss verstaucht und kann somit die erstere Stelle nicht antreten; so lautet dann der Absagebrief, welcher im Hotel an dem Tage anlangt, an welchem man den Angestellten erwartet. Die ganz schlau sein wollenden aber verlangen einen Antrittsaufschub von einigen Tagen, der auch in der Regel gewährt wird; dann treten sie eine sogenannte bessere Stelle an, gefällt ihnen diese, dann tritt wieder irgend ein Ereignis ein, welches sie „mit dem grössten Bedauern“ hindert, die erstere Stelle anzunehmen. Gefällt ihnen die „bessere“ Stelle aber nicht, dann war es sehr klug, dass sie betreffend ersterer Aufschub verlangten, sodass sie diese noch im Hinterhalt haben.

Es soll Angestellte geben, denen es nicht darauf ankommt, für ein und dieselbe Saison drei bis vier Engagements abzuschliessen, um sicher zu gehen, d. h., um bis zum letzten Augenblick wählen zu können. Andere wieder lassen Vater und Mutter auf's Kommando krank werden oder sterben; das an sich selbst abgeanderte Telegramm hat den stereotypen Wortlaut: „Sofort heimkommen, Vater krank“, oder „Mutter gestorben“. Man reist ab und — ist frei. Sollen wir noch mehr der Hinterlistigkeiten anführen, die

unter gewissen Angestellten ihr tolles Spiel treiben? Wir denken, es genügt. Wie aber steht nun der Arbeitgeber diesen zahllosen Schlichen und Ränken gegenüber? Machtlos! Soll er ebenfalls klagbar werden? Er könnte es ja, aber wo ist der Fehlbar? Ist etwas bei ihm zu holen? In der Regel nicht, *ergo*, lässt man das Gericht in Ruhe, verbeisst seinen Aerger und hängt dem Mann einen Denksatzel an, indem man ihn im Vereinsorgan veröffentlicht. Und erst die Fälle, von denen unser Bureau nichts zu hören bekommt! Vertragsbrüche sind nicht mittelalterlich, sie sind modern und werden immer moderner. So z. B. schreibt uns der Leiter eines Plazierungsbureaus — eines Vereinsbureaus, notabene — wörtlich folgendes:

„Es kommt so häufig vor, dass Angestellte wort- und kontraktbrüchig werden, dass man sich zu todt ärgern könnte, und würde ich es begrüssen, wenn mir Gelegenheit geboten wäre, jeweilen die Namen der Betreffenden zu veröffentlichen, wie Ihr Verein in der Lage ist, es zu thun.“

Wir stehen somit mit unseren Behauptungen nicht „allein auf weiter Flur“. Wir wollen dem „Verband“ jedoch unsere Meinung nicht aufdrängen, er möge einmal bei seinen älteren Mitgliedern, die jetzt etabliert sind, vermutlich aber früher auch Gegner einer sogenannten „schwarzen Liste“ waren, anfragen, wie sie *jetzt* über die Sache denken. Sie werden antworten müssen, dass der Zweck einer derartigen Liste weniger darin besteht, den Prinzipal für erlittene Unbill zu entschädigen, oder dem Angestellten den Brotkorb höher zu hängen, sondern dass der Hauptzweck der Liste der ist, andere Prinzipale vor ähnlichem Missgeschick seitens derselben Angestellten zu schützen, und, was ebenfalls wichtig, die Fehlbaren vor Wiederholung zu bewahren. So ungefähr wird die Antwort lauten und damit ist auch die richtige Auslegung des „mittelalterlich-modernen“ Systems gegeben. Wir lassen nun dem „Verband“ das Wort.

Bange machen gilt nicht!

Wir thun dem „Wegweiser für Fremde“ (Verleger E. Segessenmann & Cie. in Bern) entschieden zu viel Ehre an, wenn wir uns heute nochmals mit ihm beschäftigen, leider aber zwingen uns eingegangene Briefe dazu, aus welchen hervorgeht, dass die Verleger einen neuen „Trick“ erfunden haben, der geeignet ist, den einen oder andern ihrer Muss-Inserenten unfreiwilligerweise zum Öffnen des Portemonnaies zu veranlassen.

Eines unserer Mitglieder schreibt:
„Übermache Ihnen hiemit zwei Briefe. Aus dem ersten ersehen Sie, dass mir von der Expedition des „Wegweiser“ der Empfang eines Inserationsauftrages bestätigt wird, obwohl ich einen solchen nie, weder mündlich noch schriftlich erteilt habe. Ich meldete der Expedition sofort, dass ich, wie Niemanden Auftrag erteilt, eine allfällige Nachnahme refusieren werde. Darauf wurde mir die Antwort zu Teil, es müsse ein Irrtum vorgekommen sein. Bald nachher erhalte ich wiederum ein Schreiben, in welchem mir eine Nachnahme von Fr. 11 avisiert wird, da ich jedoch zu sehr beschäftigt war, habe ich auf die Anzeige hin nicht mehr geantwortet. Das darauf erfolgte Einzugsmandat refusierte ich und erhalte nun beiliegenden Drohbrief. Darf ich Sie bitten, mir zu raten was ich nun thun soll?“

Wir lassen den Inhalt des Drohbriefes, der in unserem Besitz, hier wörtlich folgen:

Bern, den 10. Juli 1900.
„Die Ihnen nach vorerwähntem Avis zugestellte Nachnahme im Betrage von Fr. 11.— für Ihre Annonce im „Wegweiser für Fremde“ gelangte ungeantwortet zurück.
Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass heute eine neue Nachnahme (incl. Porto) auf Sie erhoben wurde.“

Obige Forderung wurde durch Sie anerkannt und werden wir uns bei nochmaliger Retoursendung zu weiteren Schritten veranlassen sehen.
Die Administration.

Wir haben natürlich sofort dem betreffenden Mitgliede den Rat gegeben, die Nachnahme unter keinen Umständen einzulösen, sich durch Drohungen der betr. Firma nicht beirren zu lassen und dem Verlauf der Angelegenheit ruhig entgegenzusehen; denn wo ein Auftrag nicht vorhanden, fehle auch das Motiv zu rechtlichen Schritten. Wir dürfen wohl annehmen, dass alle, welche mit derartigen Drohbriefen belästigt worden oder noch werden, sich nicht haben einschüchtern lassen; dagegen könnte vielleicht der eine oder andere sich sagen: „Ach was, um weiteren Scherereien aus dem Wege zu gehen, bezahle ich den Bittel.“

Wir möchten diese Gutmütigkeit als sehr schlecht angebracht bezeichnen.

Anfangs unseres Artikels sprechen wir von einem neuen „Trick“ der Verleger, dieser besteht nun einfach darin, dass sie den Nachnahmen ein Avis vorausgehen lassen und, wenn kein Protest erfolgt, die Schuld als anerkannt betrachtet wird, wie dies aus obigen beiden Briefen klar hervorgeht.

Es braucht viel Mut dazu (eigentlich gehört hier ein anderes Wort) von jemanden anzunehmen, er werde eine aus blossem Still-schweigen gefolgerte Schuldanererkennung als zu Recht bestehend auffassen.

Hätte diese Taktik irgendwelchen rechtlichen Halt, dann würden wir der Firma Segessenmann & Cie. folgende Variante ins Stammbuch schreiben:

Es ist im Leben praktisch eingerichtet, dass wenn der Mensch verlegen ist ein Geld, Er einfach irgendwem 'ne Schuld andichtet, Und durch den Geldbriefträger den Betrag erhält.

Zur Beseitigung des Schimmel-
geruches bei Weinen.

Zur Beseitigung des Schimmelgeruches bei Weinen behandelt man dieselben mit feinem Olivenöl, zieht sie öfters in gut geschwefelten Fässern ab, oder veranlasst eine Umgährung mit frischer Weinhafe und Zucker. Auch Filtriermittel oder Knochenkohle ist ein wirksames Mittel, doch wird dabei eben so wie bei der Behandlung mit Olivenöl nicht nur der üble Geruch und Geschmack teilweise entfernt, sondern auch gleichzeitig alle im Weine vorhandenen übrigen Geschmacks- und Geruchsstoffe, sodass unter solcher Behandlung der Wein ungemein an Qualität einbüsst. Am besten ist es noch, wenn man, wie Professor Dr. Kulisch-Geisenheim II, „A. Wein-Z.“ empfohlen hat, solchen Weinen frische Holzkohle in Form von etwa haselnussgrossen Stücken zusetzt, und zwar 0.5—1 kg Kohle auf je 100 l Wein. Diese Kohle wird durch das Spundloch in das Fass gegeben. Der Wein verbleibt 6—8 Wochen mit der Kohle zusammen, wobei dieselbe wöchentlich mit einer Rührlatte aufzurühren ist. Wenn man sich durch Kostproben von der genügenden Wirkung dieses Mittels überzeugt hat, wird der Wein sogleich von der Kohle abgezogen. In letzter Zeit hat nach einer Mitteilung im „Giornale vinicolo Italiano“ Dr. Samoggia vorgeschlagen, zur Wiederherstellung von Weinen mit Schimmelgeruch Senfnehl zu verwenden und sollen dabei sehr gute Ergebnisse gewonnen worden sein. Zu diesem Zweck werden, je nach der Stärke des Fehlers 12—20 g Senfnehl pro Hektoliter Wein genommen, dasselbe in ein reines Leinwandstück gegeben und dieses durch das Spundloch in das Fass gegeben. Nach 6—8 Tagen soll aus solchen Weinen jeder schlechte Geruch und Geschmack verschwunden sein, ohne dass der Wein sonst an seiner Qualität gelitten hätte.